

BGer 8C 111/2009 vom 18. Februar 2009

Bundesgericht, 2009-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_111_2009

FR: TF 8C 111/2009 du 18 février 2009

IT: TF 8C 111/2009 del 18 febbraio 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 18.02.2009 8C 111/2009 (8C_111/2009)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 18.02.2009 8C 111/2009 (8C_111/2009) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 18.02.2009 8C 111/2009 (8C_111/2009)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_111/2009
Urteil vom 18. Februar 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Parteien J._____, Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Sutter, gegen Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Unfallversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts
des Kantons Schwyz vom 27. November 2008. Nach Einsicht in den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 27. November 2008, mit welchem die
Beschwerde der J._____ teilweise gutgeheissen, der angefochtene Einspracheentscheid
der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) vom 4. Juni 2008 aufgehoben und
die Sache im Sinne der Erwägungen zur Sachverhaltsergänzung und Neubeurteilung an die
SUVA zurückgewiesen wurde; im Übrigen wies das Gericht die Beschwerde ab, in die
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, mit welcher J._____ beantragen
lässt, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei ihr "eine nach Ergänzung des
Sachverhaltes zu bestimmende Rente im Sinne von Art. 18 ff. UVG auszurichten, jedoch im
Minimum eine halbe Rente"; "eventualiter sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben
und an die Vorinstanz zur Abklärung und Ergänzung des Sachverhaltes und zur
Neubeurteilung des Rentenanspruchs zurückzuweisen"; es sei ihr "in Aufhebung des
vorinstanzlichen Entscheides eine nach Ergänzung des Sachverhaltes zu bestimmende
Integritätsentschädigung im Sinne von Art. 24 ff. UVG auszurichten"; "eventualiter sei der
vorinstanzliche Entscheid aufzuheben und an die Vorinstanz zur Abklärung und Ergänzung
des Sachverhaltes und zur Neubeurteilung des Anspruchs auf Integritätsentschädigung
zurückzuweisen", in Erwägung, dass es sich beim angefochtenen Rückweisungsentscheid
um einen - selbstständig eröffneten - Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt
(BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647; zum hier nicht
gegebenen Ausnahmefall, dass ein Rückweisungsentscheid als Endentscheid zu
qualifizieren ist, siehe SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131, 9C_684/2007, E. 1.1), dass die
Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht
wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder dass die
Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen

bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass die Beschwerdeführerin nicht dartut, inwiefern ihr durch den Rückweisungsentscheid des kantonalen Gerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (vgl. dazu auch BGE 133 V 477 E. 5.2 und 5.2.2 S. 483) oder ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten erspart werden könnte (zum Erfordernis der rechtsgenügelichen Begründung vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG), dass auch nicht ersichtlich ist, inwiefern einer der beiden Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein könnte, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Rückweisung zur Sachverhaltsergänzung und Neuurteilung, sondern im Wesentlichen lediglich gegen die im angefochtenen Entscheid erfolgte Verneinung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 24. April 2005 und den ab 31. Dezember 2007 geltend gemachten Beschwerden der Versicherten wendet, welche Fragen sie gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid wird anfechten können (Art. 93 Abs. 3 BGG), dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG sowie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. Februar 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.